

ÖFFENTLICHE ABGABENMAHNUNG (§ 19 HESSVwVG)

Am 15. Februar 2017 waren die nachstehenden Steuern und Abgaben für das I. Quartal 2017 (Januar bis März) fällig:

- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren) **lt. Mehrjahresbescheid**
- Wasser- und Kanalgebühren **lt. Abrechnung**
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer und
- Zweitwohnungssteuer

zzgl.

- ***Bankgebühren zwischen 0,22 € und 4,26 € wegen nichteingelöster Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren***
- ***Auslagen, Mahngebühren und Säumniszuschläge aus vorangegangenen Quartalen***

Hinweis: Solange Änderungen sich nicht ergeben haben, sind die Bescheide für Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Hundesteuer etc. aus dem Jahr 2015 weiterhin gültig (Mehrfjahresbescheide), siehe hierzu auch den aktuellen Hinweis vom 27.01.2017. Lediglich in der Verbrauchsabrechnung (Wasser, Kanal) ergingen neue Bescheide.

Soweit diese Abgaben noch nicht entrichtet sind und SEPA-Lastschrift (Bankeinzug) nicht vereinbart ist, werden die Zahlungspflichtigen gebeten, innerhalb einer Woche Zahlung zu leisten.

Die Beitreibung der Rückstände beginnt ab dem 28. Februar 2017: Ab diesem Zeitpunkt werden die fälligen Beträge nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise eingezogen. Dem Pflichtigen fallen die Vollstreckungskosten zur Last. Gleichzeitig wird aufgrund § 240 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, folgender Säumniszuschlag erhoben: Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1 v. Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig EURO teilbaren Betrag.

Gersfeld (Rhön), 17. Februar 2017

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
-Stadtkasse als Vollstreckungsstelle-